

Aufsichtsratshaftung in Zeiten der Finanzkrise

von Dr. Martin Peltzer

Es wird sicherlich mehr über Organhaftung geschrieben und gesprochen, als dass diese wirklich praktiziert würde. Woran das liegt, ist altbekannt: Die Gesellschaft wird bei Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat vertreten und dieser müsste sich bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder gelegentlich an die eigene Nase fassen und sich fragen, ob er selbst denn genügend aufgepasst habe. So geschieht – ARAG-Entscheidung des BGH hin oder her – wenig oder gar nichts. Umgekehrt wird der Vorstand, der die Gesellschaft bei Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder vertreten soll, sich dreimal überlegen, ob er sich mit denen anlegt, von denen Wiederbestellung und Gestaltung der Bezüge abhängen.

Ein Hauptversammlungsbeschluss über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen scheitert gewöhnlich schon daran, dass die Minderheit von 5% oder 500.000 Euro nominal, derer es für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung bedarf (§ 122 Abs. 2 AktG), nicht zusammenkommt. Der nicht mehr ganz so neue § 148 AktG, mit dem das UMAG die Lähmung der Gesellschaft bei der Geltendmachung von Haftungsansprüchen beenden wollte, scheint sich – wie einige seiner Vorgänger-Vorschriften – als Schlag ins Wasser zu erweisen. Das liegt weniger daran, dass die winzige Minderheit von Aktien im Nominalwert von 100.000 Euro nicht erreicht wird, als vielmehr an den steilen Hürden des Zulassungsverfahrens und der mangelnden finanziellen Attraktivität für die Antragsteller.

Gefährlich wird es für den Vorstand oder Aufsichtsrat, der durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen Schaden anrichtet und den sicheren Hafen der Business Judgement Rule nicht erreicht, erst in der Insolvenz, wenn der Insolvenzverwalter ungerührt und ungehindert durch persönliche Beziehungen zu den Organmitgliedern die Ansprüche zur Masse zieht.

Die vorstehende Situationsbeschreibung stammt noch aus der guten alten Zeit vor der Finanzkrise. Inzwischen hat ein völlig neues Kapitel in der Finanz- und Wirtschaftsgeschichte begonnen, an dessen Ende fast nichts mehr so sein wird wie früher. Wird dies die Haftungsgefahren verstärken? Das ist zumindest nicht auszuschließen. Gewiss, die Finanzkrise, als

welche die Wirtschaftskrise begann, war von großer Komplexität. Sie hat tsunamihafte, ja schicksalhaft-unentrinnbare Züge. Immerhin waren aber einzelne Module der Finanzkrise nur allzu bekannt: Zweckgesellschaften hatten schon bei den Finanzskandalen in den USA vor einigen Jahren eine unrühmliche Rolle gespielt, und die Finanzierung der von den Conduits gehaltenen Aktiva verstieß gegen das Gebot der Fristenkongruenz, die sog. „Goldene Bankregel“, die schon Bankier Münnemann vor langer Zeit zu seinem Schaden übersehen hatte.

Niemand hat die Finanzkrise kommen sehen, hat vor den Folgen der fatalen Anlagen in undurchschaubaren Verbriefungen gewarnt. Darf man Geschäfte machen oder als Aufsichtsrat absegnen, die man nicht versteht? Eindeutig nein! Wie ist es, wenn auch die Finanzpolizei, die BaFin, mit ihren überlegenen Erkenntnismöglichkeiten die ungeheure Gefahr nicht erkannt hat? Fehlt es dann nicht an der Kausalität der Pflichtverletzung des Organmitglieds, weil eben auch pflichtmäßige Aufmerksamkeitsanspannung zu keinem Erkennen der Gefahr geführt hätte? Das lässt sich immerhin hören, ist aber dem Einwand ausgesetzt, dass eben grundsätzlich keine Geschäfte abgeschlossen werden dürfen, die man nicht selbst durchschaut. Wo sind dann aber die Grenzen der Prüfungspflicht?

Die allgemeine Wirtschaftskrise, die sich aus der Finanzkrise zunehmend entwickelt, stellt jeden Einzelnen vor völlig neue Situationen. Die Älteren können die Situation lediglich mit den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs und dem Neuanfang 1945/46 vergleichen. Wenn man irgendetwas im Halbdunkeln wahrnimmt, so kann die Vermögensanlage in verbrieften Produkten für Vorstand und Aufsichtsrat und die Vergütung des Vorstands für den Aufsichtsrat zu Haftungsansprüchen führen. Der Erwerb der „Wunderkoffer“ ist „water under the bridge“ und nicht mehr zu ändern. Hier empfiehlt sich allerdings eine sorgfältige Dokumentation im Nachhinein. Bei überzogenen Vorstandsforderungen, womöglich noch bei mit Staatsgeldern gestützten Unternehmen, sollte sorgfältig geprüft werden, ob es wirklich eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft gibt und ob man nicht mit Schadenersatzansprüchen aufrechnen kann. Mit einem achselzuckenden „pacta sunt servanda“ mag es diesmal nicht mehr getan sein.



Dr. Martin Peltzer, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, www.martinpeltzer.de.